



Die Tragwerksplaner sollten die VOB/C von 1996 gut aufheben!

Anrechenbare Kosten nach § 62 Abs. 6

Vereinbaren die Parteien die gewerkeweise Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 6 HOAI, so ist zu beachten, dass sich die anrechenbaren Kosten aus der VOB/C von 1996 und nicht aus der VOB/C von 2006 ergeben. Das kann erhebliche Auswirkungen haben, da bei der VOB/C von 1996 z. B. die Kosten für den Trockenbau und die Fassadenarbeiten enthalten waren, während die VOB/C von 2006 diese als getrennte DIN-Normen aufführt. Prüft man § 62 Abs. 6 fälschlicherweise anhand der VOB/C von 2006, fielen die Kosten dieser beiden Gewerke aus den anrechenbaren Kosten heraus. Weder die Rechtsprechung, noch die Literatur haben sich zu dieser Problematik geäußert.

Anfrage:

Ein Auftraggeber fragt an, ob die umfangreichen Trockenbauarbeiten bei einem Gebäude bei einer Vereinbarung des § 62 Abs. 6 HOAI zu den anrechenbaren Kosten zählen. Dabei geht es um ein Gebäude mit anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung von zunächst rd. 10 Mio. €, die Trockenbauarbeiten machen weitere rd. 1 Mio. € aus. Der Unterschied hat zur Folge, dass entsprechend rd. 8 % Honoraranspruch besteht und dies allein aus den anrechenbaren Kosten. Der Auftraggeber hat die Amtliche Begründung zur HOAI, Bundesanzeiger-Verlag, Ausgabe 1996, Seite 130 herangezogen, die auf die VOB/C verweist und die einzelnen Punkte nach § 62 Abs. 6 wie folgt abgrenzt:

Die Leistungen entsprechen folgenden DIN-Vorschriften

- | | |
|--------------------|--------------|
| 1. Erdarbeiten | DIN 18 300 |
| 2. Maurerarbeiten | DIN 18 330 |
| 3. Maurerarbeiten | DIN 18 331 |
| 4. Maurerarbeiten | DIN 18 332 |
| 5. Maurerarbeiten | DIN 18 333 |
| 6. Maurerarbeiten | DIN 18 334 |
| 7. Maurerarbeiten | DIN 18 335 |
| 9. Maurerarbeiten | DIN 18 336/7 |
| 10. Maurerarbeiten | DIN 18 338 |
| 11. Maurerarbeiten | DIN 18 339 |

Der Auftraggeber prüft nun die VOB/C 2006 und stellt fest, dass die Trockenbauarbeiten in der DIN 18 333 aufgeführt, damit in keiner der in der Amtlichen Begründung zur HOAI aufgeführten DIN-Normen enthalten sind und kommt somit zu dem Schluss, dass die zugehörigen Kosten nicht zu den anrechenbaren Kosten gehören. Der Auftraggeber findet sich im Kommentar von Locher/Koebler/Frik (Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 62 Rdn. 23 bestätigt, in dem es heißt:

Nicht tragende Wände aus Bauplatten, wie z. B. Wandbauplatten aus Leichtbeton, Gips, Gipskarton usw. fallen nicht unter Nr. 5 (des § 62 Abs. 7, Anm. des Verfassers), da sie nicht als Mauerwerk gelten, sondern zum Gewerk Trockenbauarbeiten und damit zu den nicht anrechenbaren Kosten zu rechnen sind.

Der Planer zitiert demgegenüber den Kommentar von Enseleit/Osenbrück (HOAI-Praxis: Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner, 4. Auflage 2006), der in Rdn. 420 ausführt:

Alle anderen Kosten der Maurerarbeiten, also auch die Kosten der

Wände aus Gipskartonplatten sind weiterhin anrechenbar.

Enseleit zitiert dabei auch die Urteile des OLG München vom 16.08.1994 - 9 U 2447/94 (VBI Nachrichten 3/96,7) und des OLG Köln vom 08.12.1998 – 22 U 50/98 (IBR 2000, 31). Dabei führt das OLG Köln eindeutig aus:

„Leichte Trennwände“ gehören bei einer Abrechnung nach der so genannten Gewerke-Liste zu den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung.

Der Planer lässt sich zusätzlich anwaltlich beraten. Rechtsanwalt Dr. Koeble schrieb:

Die Praxis hat sich nach den vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen zu richten, auch wenn es in der Literatur teilweise abweichende Auffassungen gibt.

GHV:

Beide Parteien haben nicht beachtet, dass die Verweisung in der Amtlichen Begründung zur HOAI nur eine so genannte statische Verweisung ist und sich damit auf die VOB/C von 1996 bezieht.

Statische Verweisung bedeutet, dass der HOAI-Verordnungsgeber in seinen in der Verordnung und in der Amtlichen Begründung zum Ausdruck kommenden Willen nur die damals, im Jahr 1996 gültigen DIN-Normen aufnehmen wollte.

In der VOB/C von 1996 sind die Trockenbauarbeiten in der DIN 18330 Maurerarbeiten explizit im Kapitel 2.3 aufgeführt. Die Trockenbauarbeiten sind in der VOB/C von 1996 zwar zusätzlich auch in der DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten im Kapitel 2.3 aufgeführt. Dabei kann es aber dahin gestellt bleiben, unter welcher DIN aus dem Jahr 1996 die Kosten im konkreten Projekt einzustufen sind, denn Tatsache ist, dass beide Normen die Trockenarbeiten aufzählen und damit die Kosten zu den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 zählen.

In der neuen VOB/C von 2006 sind die Trockenbauarbeiten zwar in einer getrennten DIN 18 333 aufgeführt und entsprechend aus den beiden Normen für die Maurerarbeiten und

Zimmer- und Holzbauarbeiten herausgenommen. Der Wille des Verordnungsgebers ging im Jahr 1996 jedoch dahin, dass Trockenarbeiten zu den anrechenbaren Kosten gem. § 62 Abs. 6 HOAI zählen.

Wäre die Amtliche Begründung der HOAI hingegen eine dynamische Verweisung auf die dort genannten DIN der VOB/C, also aktuell auf die von 2006, wären die Kosten tatsächlich nicht anrechenbar.

Unproblematisch für die Anrechenbarkeit von Trockenbauarbeiten ist § 62 Abs. 7 Nr. 5 HOAI, wonach „nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm“ nicht zu den anrechenbaren Kosten zähle. Denn bei Trockenbauarbeiten handelt es sich nicht um „Mauerwerk“, so dass es bei der Anrechenbarkeit bleibt.

Neben den Trockenbauarbeiten sind aber auch noch weitere Kosten in der VOB/C von 1996 aufgeführt, die in der Version von 2006 eine eigene Norm innehaben und auch heute noch zu den anrechenbaren Kosten zählen. Dies sind:

- die Wärmedämm-Verbundsysteme, die in der eigenen Norm DIN 18 345 enthalten sind, in der VOB/C 1996 in den Maurerarbeiten enthalten sind,
- die Fassaden, die in der eigenen Norm DIN 18 351 enthalten sind, in der VOB/C von 1996 aber in den Zimmer- und Holzbauarbeiten, den Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten und den Klempnerarbeiten enthalten waren und
- die Abdichtung von Nassräumen, die in der VOB/C von 2006 von der Anwendung der DIN 18 336 Abdichtungsarbeiten gegenüber der VOB/C von 1996 ausgeschlossen sind.

Zusammenfassung:

Wollen die Parteien prüfen, welche Kosten in der Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 6 HOAI anrechenbar sind, haben diese die VOB/C von 1996 heranzuziehen. Mit der Fortschreibung der VOB/C sind die Trockenbauarbeiten,

Wärmedämm-Verbundsysteme und die Fassadenarbeiten mittlerweile in eigenen DIN-Normen erfasst. Dennoch führt dies nicht dazu, dass diese Herausnahme auch zur Herausnahme aus den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 HOAI führt. Im Einzelfall können die Unterschiede in den anrechenbaren Kosten und in Folge im Honorar erheblich sein.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 07-08/2007, Seiten 60 bis 61

Korrektur:

In unserem Artikel in der August-Ausgabe, zur Anrechenbarkeit von Trockenbauarbeiten in der Tragwerksplanung, haben sich bedauerlicherweise einige Schreibfehler eingeschlichen, die wir hiermit richtig stellen wollen:

Seite 60, Spalte 1, Zeile 6:

Hier muss es „VOB/C“ heißen, statt „V-B/C“.

Seite 60, Spalte 3, Zeilen 10 bis 19:

Hier muss es heißen:

Die Leistungen entsprechen folgenden DIN-Vorschriften

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Erdarbeiten | DIN 18 300 |
| 2. | Maurerarbeiten | DIN 18 330 |
| 3. | Beton- und Stahlbetonarbeiten | DIN 18 331 |
| 4. | Naturwerksteinarbeiten | DIN 18 332 |
| 5. | Betonwerksteinarbeiten | DIN 18 333 |
| 6. | Zimmer- und Holzbauarbeiten | DIN 18 334 |
| 7. | Stahlbauarbeiten | DIN 18 335 |
| 9. | Abdichtungsarbeiten | DIN 18 336/7 |
| 10. | Dachdeckungs- und
Dachabdichtungsarbeiten | DIN 18 338 |
| 11. | Klempnerarbeiten | DIN 18 339 |

Seite 60, Spalte 3, Zeile 22:

Hier ist die richtige neue Nummer „DIN 18340“ für die Trockenbauarbeiten aufzuführen und nicht die „DIN 18333“. Das gleiche gilt auch für die Seite 61, Spalte 1, Zeile 31.

Wir bitten um Entschuldigung.

Die Autoren